

TE AsylGH Erkenntnis 2009/9/15 S15 408540-1/2009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2009

Norm

AsylG 2005 §41 Abs3

AsylG 2005 §5 Abs1

1. AsylG 2005 § 41 heute
 2. AsylG 2005 § 41 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 41 gültig von 21.05.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 5 heute
 2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

Spruch

S15 408.540-1/2009/4E

S15 408.541-1/2009/5E

S15 408.542-1/2009/4E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Höller als Einzelrichterin über die Beschwerden 1.) des XXXX 2.) der XXXX 3.) der XXXX gesetzlich vertreten durch die Mutter XXXX, alle StA. der Russischen Föderation, gegen die Bescheide des Bundesasylamtes vom 07.08.2009, Zlen: 09 03.110-BAT (ad. 1.), 09 03.109-BAT (ad. 2.), 09 03.111-BAT (ad. 3.), zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Höller als Einzelrichterin über die Beschwerden 1.) des römisch 40 2.) der römisch 40 3.) der römisch 40 gesetzlich vertreten durch die Mutter römisch 40, alle StA. der Russischen Föderation, gegen die Bescheide des Bundesasylamtes vom 07.08.2009, Zlen: 09 03.110-BAT (ad. 1.), 09 03.109-BAT (ad. 2.), 09 03.111-BAT (ad. 3.), zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 41 Abs. 3 AsylG stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 41, Absatz 3, AsylG stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Der Verfahrensgang vor der erstinstanzlichen Behörde ergibt sich aus den erstinstanzlichen Verwaltungsakten. Der 1.-Beschwerdeführer ist der Ehemann der 2.-Beschwerdeführerin und beide sind Eltern der minderjährigen 3.-Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführer reisten gemeinsam illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellten am 12.03.2009 einen Antrag auf internationalen Schutz.

2. Die Beschwerdeführer wurden hierzu am 12.03.2009 durch einen Organwalter des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Polizeiinspektion Traiskirchen EAST-Ost, niederschriftlich erstbefragt. Dabei gab der 1.-Beschwerdeführer an, er habe am 07.03.2009 gemeinsam mit seiner Frau und seiner Tochter seine Heimat verlassen und sei über Gudermes nach Moskau und weiter über Brest nach Polen gefahren. In Polen hätten sie um Asyl angesucht und ihnen seien die Fingerabdrücke abgenommen worden, weiters sei ihnen eine Asylkarte ausgestellt worden. Anstatt dann in das Lager Debak zu fahren, seien sie über Warschau nach Österreich gefahren.

Er gab an, dass seine Tochter XXXX mit ihrem Ehemann XXXX in Österreich lebe. Dem Beschwerdeführer wurde vorgehalten, dass der Verdacht nahe liege, dass es sich bei der 3.-Beschwerdeführerin nicht um das eigene Kind des 1.- und 2.-Beschwerdeführers handle, sonder um das Kind eines seiner Kinder, also um sein Enkelkind. Der 1.-Beschwerdeführer bestand jedoch darauf, dass es sich bei der 3.-Beschwerdeführerin um sein eigenes Kind handle. Er gab an, dass seine Tochter römisch 40 mit ihrem Ehemann römisch 40 in Österreich lebe. Dem Beschwerdeführer wurde vorgehalten, dass der Verdacht nahe liege, dass es sich bei der 3.-Beschwerdeführerin nicht um das eigene Kind des 1.- und 2.-Beschwerdeführers handle, sonder um das Kind eines seiner Kinder, also um sein Enkelkind. Der 1.-Beschwerdeführer bestand jedoch darauf, dass es sich bei der 3.-Beschwerdeführerin um sein eigenes Kind handle.

Er sei in Polen nur eine Nacht und einen Tag gewesen, er könne über Polen nichts sagen, Er wollte nicht dort bleiben, er wollte nach Österreich und er möchte in Österreich bleiben.

Die 2.-Beschwerdeführerin gab ergänzend an, dass die 3.-Beschwerdeführerin keine eigenen Fluchtgründe habe und für diese die gleichen Flüchtlgründe gelten, wie für sie. Auf die Frage, was gegen eine Rückkehr nach Polen spreche gab sie an, dass sie nicht nach Polen zurück möchte, sie möchte hier leben.

3. Auf Grund der Angaben der Beschwerdeführer und der Angaben im EURODAC-System, wonach die Beschwerdeführer am 10.03.2009 in Polen einen Asylantrag gestellt hatten, hat das Bundesasylamt am 18.03.2009 ein Wiederaufnahmeersuchen gemäß Art. 16 Abs 1 lit c VO 343/2003 hinsichtlich der 1.-3.-Beschwerdeführer an Polen gerichtet. 3. Auf Grund der Angaben der Beschwerdeführer und der Angaben im EURODAC-System, wonach die Beschwerdeführer am 10.03.2009 in Polen einen Asylantrag gestellt hatten, hat das Bundesasylamt am 18.03.2009 ein Wiederaufnahmeersuchen gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera c, VO 343 aus 2003, hinsichtlich der 1.-3.-Beschwerdeführer an Polen gerichtet.

Polen hat mit Schreiben vom 19.03.2009 (eingelangt am selben Tag) seine Zustimmung zur Wiederaufnahme der Beschwerdeführer gemäß Art 16 Abs 1 lit c VO 343/2003 erklärt. Polen hat mit Schreiben vom 19.03.2009 (eingelangt am selben Tag) seine Zustimmung zur Wiederaufnahme der Beschwerdeführer gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera c, VO 343 aus 2003, erklärt.

Die Beschwerdeführer wurden am 20.03.2009 im Sinne des § 29 Abs. 3 AsylG und § 28 Abs. 2 AsylG informiert, dass Konsultationen mit Polen geführt werden. Die Beschwerdeführer wurden am 20.03.2009 im Sinne des Paragraph 29, Absatz 3, AsylG und Paragraph 28, Absatz 2, AsylG informiert, dass Konsultationen mit Polen geführt werden.

4. Einer fachärztlichen gutachterlichen Stellungnahme im Zulassungsverfahren vom 21.03.2009 von Dr. XXXX zufolge, bestehe bei dem 1.-Beschwerdeführer eine belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung. Es lägen auch sonstige psychische Krankheitssymptome vor. Der Gutachter hält fest, dass sich als Diagnose am ehesten eine Belastungsreaktion mit subdepressivem ZB sowie psychosomatischen Beschwerden (anamnestisch Entwicklung einer Gastritis, Abklärung wegen Verdacht auf Magengeschwür) ergibt. Es wären therapeutische und medizinische Maßnahmen anzuraten, wobei eine Abklärung bzw. Behandlung der Magenbeschwerden bereits eingeleitet wurde. Derzeit wären keine sonstigen medikamentösen Vorschläge gegeben, gegebenenfalls Gespräche beim Psychologen bzw. Konzentrations- / Selbstentspannungsmethoden. In der gutachterlichen Stellungnahme wird weiters festgehalten, dass entsprechend der Vorgeschichte bzw. den nachvollziehbaren gegenwärtigen Sorgen im Falle einer Überstellung

eine Verstärkung der angegebenen Symptome zu erwarten wäre. Jedenfalls sollte das Ergebnis der laufenden Abklärung mitberücksichtigt werden. 4. Einer fachärztlichen gutachterlichen Stellungnahme im Zulassungsverfahren vom 21.03.2009 von Dr. römisch 40 zufolge, bestehe bei dem 1.-Beschwerdeführer eine belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung. Es lägen auch sonstige psychische Krankheitssymptome vor. Der Gutachter hält fest, dass sich als Diagnose am ehesten eine Belastungsreaktion mit subdepressivem ZB sowie psychosomatischen Beschwerden (anamnestisch Entwicklung einer Gastritis, Abklärung wegen Verdacht auf Magengeschwür) ergibt. Es wären therapeutische und medizinische Maßnahmen anzuraten, wobei eine Abklärung bzw. Behandlung der Magenbeschwerden bereits eingeleitet wurde. Derzeit wären keine sonstigen medikamentösen Vorschläge gegeben, gegebenenfalls Gespräche beim Psychologen bzw. Konzentrations- / Selbstentspannungsmethoden. In der gutachterlichen Stellungnahme wird weiters festgehalten, dass entsprechend der Vorgeschichte bzw. den nachvollziehbaren gegenwärtigen Sorgen im Falle einer Überstellung eine Verstärkung der angegebenen Symptome zu erwarten wäre. Jedenfalls sollte das Ergebnis der laufenden Abklärung mitberücksichtigt werden.

Einer fachärztlichen gutachterlichen Stellungnahme im Zulassungsverfahren am 25.03.2009 durch Dr. XXXX zufolge, liegen bei der 2.-Beschwerdeführerin weder eine belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung noch sonstige psychische Krankheitssymptome vor. Einer fachärztlichen gutachterlichen Stellungnahme im Zulassungsverfahren am 25.03.2009 durch Dr. römisch 40 zufolge, liegen bei der 2.-Beschwerdeführerin weder eine belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung noch sonstige psychische Krankheitssymptome vor.

5. Am 24.04.2009 wurden die Beschwerdeführer durch das Bundesasylamt im Beisein ihres Rechtsberaters zur Wahrung des Parteigehörs einvernommen. Anlässlich dieser Einvernahme gab der 1.-Beschwerdeführer an, dass er bereits beim Verlassen seiner Heimat nach Österreich wollte. Er finde, dass Österreich sicherer sei als Polen. In Österreich sei bei ihm eine schwere Krankheit festgestellt worden, er habe Krebs. Er befinde sich derzeit in medizinischer Behandlung und werde für eine Operation vorbereitet. Er bekomme Chemotherapien, den nächsten Termin habe er am 27.04.2009.

Die 2.-Beschwerdeführerin gab an, dass alle von ihr gemachten Angaben auch für die 3.-Beschwerdeführerin gelten. Sie wolle nicht nach Polen fahren, da ihr Gatte krank sei. Sie denke, dass sie in Polen nicht bleiben könnten. Sie wollten von Anfang an nach Österreich, sie wussten nicht, dass man ihnen in Polen die Fingerabdrücke abnehme.

Am 07.07.2009 fand eine weitere Einvernahme der Beschwerdeführer vor dem Bundesasylamt statt. Dabei gab der 1.-Beschwerdeführer an, er sei am Vortag aus dem Spital entlassen worden. Er habe Krebs und man habe ihn komplett aufgeschnitten, weil man schauen wollte, ob man den Krebs entfernen kann. Das war aber nicht möglich. Der Krebs habe schon Metastasen gebildet. Er habe bereits vier Behandlungen mit Chemotherapie gehabt und die Behandlung werde fortgesetzt. Am 14.07.2009 müsse er wieder zur Kontrolle.

6. Der 1.-Beschwerdeführer legte im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens mehrere Kurzbriebe bzw. Situationsberichte der Krankenanstalt XXXX über einen Zeitraum vom März 2009 bis heute vor. 6. Der 1.-Beschwerdeführer legte im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens mehrere Kurzbriebe bzw. Situationsberichte der Krankenanstalt römisch 40 über einen Zeitraum vom März 2009 bis heute vor.

Als Diagnosen werden darin angeführt: Kardiakarzinom, Lebersekundaria, St.p. Chemotherapie, Adenocarcinom des unteren thorakalen Oesophagus, Metastasen der Leber.

Der 1.-Beschwerdeführer erhielt seit seiner Diagnose bereits mehrere Chemotherapien und war in den Zeiträumen 24.03.2009-16.04.2009, 27.04.2009-05.05.2009, 25.05.2009-05.06.2009, 08.06.2009-18.06.2009, 29.06.2009-06.07.2009 sowie 27.07.2009-01.08.2009 in der Krankenanstalt XXXX in stationärer Behandlung. Der 1.-Beschwerdeführer erhielt seit seiner Diagnose bereits mehrere Chemotherapien und war in den Zeiträumen 24.03.2009-16.04.2009, 27.04.2009-05.05.2009, 25.05.2009-05.06.2009, 08.06.2009-18.06.2009, 29.06.2009-06.07.2009 sowie 27.07.2009-01.08.2009 in der Krankenanstalt römisch 40 in stationärer Behandlung.

7. Das Bundesasylamt hat mit Bescheiden vom 07.08.2009, Zl. 09 03.110-BAT (ad. 1.), 09 03.109-BAT (ad. 2.), 09 03.111-BAT (ad. 3.), den Antrag auf internationalen Schutz der (nunmehrigen) Beschwerdeführer ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass für die Prüfung des gegenständlichen Antrages auf internationalen Schutz gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates Polen zuständig sei. Gleichzeitig wurden die Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen und gemäß § 10 Abs. 4 AsylG festgestellt, dass die

Abschiebung nach Polen zulässig sei. 7. Das Bundesasylamt hat mit Bescheiden vom 07.08.2009, Zl. 09 03.110-BAT (ad. 1.), 09 03.109-BAT (ad. 2.), 09 03.111-BAT (ad. 3.), den Antrag auf internationalen Schutz der (nunmehrigen) Beschwerdeführer ohne in die Sache einzutreten gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass für die Prüfung des gegenständlichen Antrages auf internationalen Schutz gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera c, Verordnung Nr. 343 aus 2003, (EG) des Rates Polen zuständig sei. Gleichzeitig wurden die Beschwerdeführer gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen und gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG festgestellt, dass die Abschiebung nach Polen zulässig sei.

Das Bundesasylamt traf in diesem Bescheid Feststellungen zum polnischen Asylverfahren, zum Non-Refoulement, zu Versorgungsleistungen, und zur medizinischen Versorgung in Polen. Die Feststellungen zur medizinischen Versorgungslage stützen sich im Wesentlichen auf Berichte aus dem Jahr 2007 und der ersten Jahreshälfte des Jahres 2008. Aus ihnen geht hervor, dass Asylwerbern jene medizinische Versorgung zusteht, die auch allen polnischen Bürgern mit einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung zusteht. Jedoch sind den Feststellungen keine Informationen über die Versorgung bzw. Unterstützung krebserkrankter Personen, die regelmäßig Chemotherapie erhalten, zu entnehmen. Das Bundesasylamt stellte zum Gesundheitszustand des 1.-Beschwerdeführers fest, dass dieser an einer Krebserkrankung leidet und regelmäßig Chemotherapie bekommt.

Beweiswürdigend wurde hervorgehoben, dass aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme von Dr. XXXX beim 1.-Beschwerdeführer eine krankheitswertige psychische Störung bestehe. Jedoch konnte nicht erkannt werden, dass sich der Gesundheitszustand des 1.-Beschwerdeführers im Falle einer Überstellung nach Polen wesentlich verschlechtern würde. Hinsichtlich der schweren Krebserkrankung des 1.-Beschwerdeführers wurde auf die unbedenklichen Länderfeststellungen zu Polen und auf die Anfragebeantwortung der Staatendokumentation verwiesen, in welcher konkret ausgeführt wurde, dass die medizinische Versorgung von Asylwerbern in Polen derjenigen von polnischen StaatsbürgerInnen entspreche bzw. AsylwerberInnen dieselben medizinischen Leistungen und Einrichtungen in Anspruch nehmen könnten wie polnische BürgerInnen auch. Zudem bestehe auch in Polen die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Chemotherapie. Basierend auf diese Ausführungen gebe es auch keine derzeitigen Hinweise auf die Notwendigkeit der Gewährung eines Durchführungsaufschubes und könne nicht erkannt werden, warum dieser einer Überstellung nach Polen entgegenstehen sollte, zumal eine Überstellung auch unter ärztlicher Aufsicht möglich sei. Beweiswürdigend wurde hervorgehoben, dass aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme von Dr. römisch 40 beim 1.-Beschwerdeführer eine krankheitswertige psychische Störung bestehe. Jedoch konnte nicht erkannt werden, dass sich der Gesundheitszustand des 1.-Beschwerdeführers im Falle einer Überstellung nach Polen wesentlich verschlechtern würde. Hinsichtlich der schweren Krebserkrankung des 1.-Beschwerdeführers wurde auf die unbedenklichen Länderfeststellungen zu Polen und auf die Anfragebeantwortung der Staatendokumentation verwiesen, in welcher konkret ausgeführt wurde, dass die medizinische Versorgung von Asylwerbern in Polen derjenigen von polnischen StaatsbürgerInnen entspreche bzw. AsylwerberInnen dieselben medizinischen Leistungen und Einrichtungen in Anspruch nehmen könnten wie polnische BürgerInnen auch. Zudem bestehe auch in Polen die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Chemotherapie. Basierend auf diese Ausführungen gebe es auch keine derzeitigen Hinweise auf die Notwendigkeit der Gewährung eines Durchführungsaufschubes und könne nicht erkannt werden, warum dieser einer Überstellung nach Polen entgegenstehen sollte, zumal eine Überstellung auch unter ärztlicher Aufsicht möglich sei.

8. Gegen diese Bescheide wurde fristgerecht Beschwerde erhoben. Darin wird ausgeführt, dass dem 1.-Beschwerdeführer Anfang August mitgeteilt wurde, dass er unheilbar krank sei und aus medizinischer Sicht keine Heilung mehr möglich sei, lediglich eine Verbesserung seines aktuellen Zustandes durch palliative Therapie. Die Tochter des 1.-Beschwerdeführers, XXXX alias XXXX alias XXXX sei mit ihrem Ehemann und ihren Kindern in Österreich anerkannter Flüchtling. Diese seien eine unverzichtbare Stütze für die Beschwerdeführer, insbesondere für den 1.-Beschwerdeführer in seinem äußerst geschwächten psychischen Zustand. Seine Tochter würde ihn ins Krankenhaus begleiten sowie zu allen Behördengängen. 8. Gegen diese Bescheide wurde fristgerecht Beschwerde erhoben. Darin wird ausgeführt, dass dem 1.-Beschwerdeführer Anfang August mitgeteilt wurde, dass er unheilbar krank sei und aus medizinischer Sicht keine Heilung mehr möglich sei, lediglich eine Verbesserung seines aktuellen Zustandes durch palliative Therapie. Die Tochter des 1.-Beschwerdeführers, römisch 40 alias römisch 40 alias römisch 40 sei mit ihrem

Ehemann und ihren Kindern in Österreich anerkannter Flüchtling. Diese seien eine unverzichtbare Stütze für die Beschwerdeführer, insbesondere für den 1.-Beschwerdeführer in seinem äußerst geschwächten psychischen Zustand. Seine Tochter würde ihn ins Krankenhaus begleiten sowie zu allen Behördengängen.

Die Behörde habe es verabsäumt, den maßgeblichen Sachverhalt hinsichtlich der unheilbaren Krebserkrankung des 1.-Beschwerdeführers und der notwendigen psychologischen Betreuung wegen seiner posttraumatischen Belastungsstörung zu ermitteln. Die der Entscheidung zugrunde gelegten Feststellungen zur medizinischen Versorgung von Asylwerbern in Polen würden nicht die tatsächliche Situation wiedergeben.

Die Behörde habe es auch verabsäumt, den aktuellen psychischen Zustand des 1.-Beschwerdeführers zu erkunden. Die den Feststellungen zugrunde gelegte gutachterliche Stellungnahme sei vom 21.03.2009. Die in zeitnahe Verhältnis zu dieser Begutachtung festgestellte Krebserkrankung und die beschwerliche Chemotherapie bedeuten eine zusätzliche psychische Belastung für den 1.-Beschwerdeführer. Die ihm vor kurzem mitgeteilte Diagnose der Unheilbarkeit seiner Krankheit habe seinen psychischen Zustand erheblich verschlechtert. Daher werde die Einholung eines aktuellen psychologischen Gutachtens beantragt.

9. Die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsakt langte der Aktenlage nach am 28.08.2009 beim Asylgerichtshof ein.

10. Am 31.08.2009 wurde dem Asylgerichtshof ein Schreiben der Caritas betreffend die Beschwerdeführer übermittelt, in dem festgehalten wird, dass der 1.-Beschwerdeführer mit 31.08.2009 für eine Woche stationär für eine weitere Untersuchung in der Krankenanstalt XXXX aufgenommen werde. Daher könne auch der noch vorzulegende Arztbrief des behandelnden Arztes Dr. XXXX, erst nach dem 07.08.2009 (gemeint 07.09.2009) vorgelegt werden, da sein Arzt erst nach dieser Untersuchung seinen Endbericht verfassen möchte. 10. Am 31.08.2009 wurde dem Asylgerichtshof ein Schreiben der Caritas betreffend die Beschwerdeführer übermittelt, in dem festgehalten wird, dass der 1.-Beschwerdeführer mit 31.08.2009 für eine Woche stationär für eine weitere Untersuchung in der Krankenanstalt römisch 40 aufgenommen werde. Daher könne auch der noch vorzulegende Arztbrief des behandelnden Arztes Dr. römisch 40, erst nach dem 07.08.2009 (gemeint 07.09.2009) vorgelegt werden, da sein Arzt erst nach dieser Untersuchung seinen Endbericht verfassen möchte.

II. Der Asylgerichtshof hat durch den zuständigen Richter über die gegenständliche Beschwerde wie folgt erwogen: römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat durch den zuständigen Richter über die gegenständliche Beschwerde wie folgt erwogen:

1. Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

2. Rechtlich ergibt sich Folgendes:

2.1. Anzuwenden war das AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100 in der geltenden Fassung (im Folgenden: "AsylG 2005"), das AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung und das ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 in der geltenden Fassung. 2.1. Anzuwenden war das AsylG 2005, BGBl. römisch eins Nr. 100 in der geltenden Fassung (im Folgenden: "AsylG 2005"), das AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der geltenden Fassung und das ZustG, Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982, in der geltenden Fassung.

Gemäß § 5 Abs. 1 AsylG ist ein nicht gemäß § 4 AsylG erledigter Asylantrag als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder aufgrund der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18.02.2003 zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Asylbehörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß § 10 Abs 1 Z 1 AsylG ist die Zurückweisung eines Antrages nach Maßgabe der § 10 Abs 3 und Abs 4 AsylG mit einer Ausweisung zu verbinden. Die Dublin II VO ist eine Verordnung des Gemeinschaftsrechts im Anwendungsbereich der 1. Säule der Europäischen Union (vgl Art. 63 EGV), die Regelungen über die Zuständigkeit zur Prüfung von Asylanträgen von Drittstaatsangehörigen trifft. Sie gilt also nicht für mögliche Asylanträge von EU-Bürgern, ebenso wenig ist sie auf Personen anwendbar, denen bereits der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde. Das wesentliche Grundprinzip ist jenes, dass den Drittstaatsangehörigen in einem der Mitgliedstaaten das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Asylverfahren zukommt, jedoch nur ein Recht auf ein Verfahren in einem Mitgliedstaat, dessen Zuständigkeit sich primär nicht aufgrund des Wunsches des Asylwerbers, sondern aufgrund der in der Verordnung festgesetzten hierarchisch geordneten Zuständigkeitskriterien ergibt. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG ist ein nicht gemäß Paragraph 4, AsylG erledigter Asylantrag als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat

vertraglich oder aufgrund der Verordnung Nr. 343 aus 2003, (EG) des Rates vom 18.02.2003 zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Asylbehörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG ist die Zurückweisung eines Antrages nach Maßgabe der Paragraph 10, Absatz 3 und Absatz 4, AsylG mit einer Ausweisung zu verbinden. Die Dublin römisch zwei VO ist eine Verordnung des Gemeinschaftsrechts im Anwendungsbereich der 1. Säule der Europäischen Union (vergleiche Artikel 63, EGV), die Regelungen über die Zuständigkeit zur Prüfung von Asylanträgen von Drittstaatsangehörigen trifft. Sie gilt also nicht für mögliche Asylanträge von EU-Bürgern, ebenso wenig ist sie auf Personen anwendbar, denen bereits der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde. Das wesentliche Grundprinzip ist jenes, dass den Drittstaatsangehörigen in einem der Mitgliedstaaten das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Asylverfahren zukommt, jedoch nur ein Recht auf ein Verfahren in einem Mitgliedstaat, dessen Zuständigkeit sich primär nicht aufgrund des Wunsches des Asylwerbers, sondern aufgrund der in der Verordnung festgesetzten hierarchisch geordneten Zuständigkeitskriterien ergibt.

2.1.1. Es ist daher zunächst zu überprüfen, welcher Mitgliedstaat nach den hierarchisch aufgebauten (Art. 5 Abs 1 Dublin II VO) Kriterien der Art. 6-12 bzw 14 und Art. 15 Dublin II VO, beziehungsweise dem Auffangtatbestand des Art. 13 Dublin II VO zur inhaltlichen Prüfung zuständig ist. 2.1.1. Es ist daher zunächst zu überprüfen, welcher Mitgliedstaat nach den hierarchisch aufgebauten (Artikel 5, Absatz eins, Dublin römisch zwei VO) Kriterien der Artikel 6 -, 12, bzw 14 und Artikel 15, Dublin römisch zwei VO, beziehungsweise dem Auffangtatbestand des Artikel 13, Dublin römisch zwei VO zur inhaltlichen Prüfung zuständig ist.

2.1.1.1. Im vorliegenden Fall ist dem Bundesasylamt zuzustimmen, dass eine Zuständigkeit der Republik Polen gemäß Art. 16 Abs 1 lit c Dublin II VO kraft vorangegangener erster Asylantragstellung in der Europäischen Union gemäß Art 13 Dublin II VO besteht. Die erste Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der getroffenen Unzuständigkeitsentscheidung ist somit gegeben und ist diese im Verfahren nicht bestritten worden. 2.1.1.1. Im vorliegenden Fall ist dem Bundesasylamt zuzustimmen, dass eine Zuständigkeit der Republik Polen gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera c, Dublin römisch zwei VO kraft vorangegangener erster Asylantragstellung in der Europäischen Union gemäß Artikel 13, Dublin römisch zwei VO besteht. Die erste Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der getroffenen Unzuständigkeitsentscheidung ist somit gegeben und ist diese im Verfahren nicht bestritten worden.

Ebenso unbestrittenermaßen ist im Asylverfahren des Beschwerdeführers noch keine Sachentscheidung in Polen gefallen.

2.1.1.2. Es sind auch aus der Aktenlage keine Hinweise ersichtlich, wonach die Führung der Konsultationen im gegenständlichen Fall derart fehlerhaft erfolgt wäre, sodass von Willkür im Rechtssinn zu sprechen wäre und die Zuständigkeitserklärung des zuständigen Mitgliedstaates wegen Verletzung der gemeinschaftsrechtlichen Verfahrensgrundsätze aus diesem Grund ausnahmsweise keinen Bestand haben könnte (Filzwieser, Subjektiver Rechtsschutz und Vollziehung der Dublin II VO - Gemeinschaftsrecht und Menschenrechte, migraLex, 1/2007, 22ff; vgl auch das Gebot der Transparenz im "Dublin-Verfahren", VwGH 23.11.2006, Zl. 2005/20/0444). Das Konsultationsverfahren erfolgte mängelfrei. 2.1.1.2. Es sind auch aus der Aktenlage keine Hinweise ersichtlich, wonach die Führung der Konsultationen im gegenständlichen Fall derart fehlerhaft erfolgt wäre, sodass von Willkür im Rechtssinn zu sprechen wäre und die Zuständigkeitserklärung des zuständigen Mitgliedstaates wegen Verletzung der gemeinschaftsrechtlichen Verfahrensgrundsätze aus diesem Grund ausnahmsweise keinen Bestand haben könnte (Filzwieser, Subjektiver Rechtsschutz und Vollziehung der Dublin römisch zwei VO - Gemeinschaftsrecht und Menschenrechte, migraLex, 1 aus 2007,, 22ff; vergleiche auch das Gebot der Transparenz im "Dublin-Verfahren", VwGH 23.11.2006, Zl. 2005/20/0444). Das Konsultationsverfahren erfolgte mängelfrei.

Im Lichte des Art. 7 VO 1560/2003 ergibt sich auch keine Verpflichtung seitens der beteiligten Mitgliedstaaten oder seitens der Regelungen der Dublin II VO, dass die Überstellung in einer Weise durchgeführt wird, die potentiell belastenden Zwangscharakter aufweist. Im Lichte des Artikel 7, VO 1560 aus 2003, ergibt sich auch keine Verpflichtung seitens der beteiligten Mitgliedstaaten oder seitens der Regelungen der Dublin römisch zwei VO, dass die Überstellung in einer Weise durchgeführt wird, die potentiell belastenden Zwangscharakter aufweist.

2.1.2. Das Bundesasylamt hat ferner von der Möglichkeit der Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs 2 Dublin II VO keinen Gebrauch gemacht. Es war daher noch zu prüfen, ob von diesem Selbsteintrittsrecht im gegenständlichen Verfahren ausnahmsweise zur Vermeidung einer Verletzung der EMRK zwingend Gebrauch zu

machen gewesen wäre. 2.1.2. Das Bundesasylamt hat ferner von der Möglichkeit der Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Artikel 3, Absatz 2, Dublin römisch zwei VO keinen Gebrauch gemacht. Es war daher noch zu prüfen, ob von diesem Selbsteintrittsrecht im gegenständlichen Verfahren ausnahmsweise zur Vermeidung einer Verletzung der EMRK zwingend Gebrauch zu machen gewesen wäre.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 17.06.2005, ZI.B 336/05-11 festgehalten, die Mitgliedstaaten hätten kraft Gemeinschaftsrecht nicht nachzuprüfen, ob ein anderer Mitgliedstaat generell sicher sei, da eine entsprechende normative Vergewisserung durch die Verabschiedung der Dublin II VO erfolgt sei, dabei aber gleichzeitig ebenso ausgeführt, dass eine Nachprüfung der grundrechtlichen Auswirkungen einer Überstellung im Einzelfall gemeinschaftsrechtlich zulässig und bejahendenfalls das Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs 2 Dublin II VO zwingend geboten sei. Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 17.06.2005, ZI.B 336/05-11 festgehalten, die Mitgliedstaaten hätten kraft Gemeinschaftsrecht nicht nachzuprüfen, ob ein anderer Mitgliedstaat generell sicher sei, da eine entsprechende normative Vergewisserung durch die Verabschiedung der Dublin römisch zwei VO erfolgt sei, dabei aber gleichzeitig ebenso ausgeführt, dass eine Nachprüfung der grundrechtlichen Auswirkungen einer Überstellung im Einzelfall gemeinschaftsrechtlich zulässig und bejahendenfalls das Selbsteintrittsrecht nach Artikel 3, Absatz 2, Dublin römisch zwei VO zwingend geboten sei.

Die Judikatur des VfGH zu den Determinanten dieser Nachprüfung lehnt sich richtigerweise an die Rechtsprechung des EGMR an und lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben werden soll, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat als unzulässig erscheinen zu lassen. Wenn keine Gruppenverfolgung oder sonstige amtswegig zu berücksichtigende notorische Umstände grober Menschenrechtsverletzungen in Mitgliedstaaten der EU in Bezug auf Art. 3 EMRK vorliegen (VwGH 27.09.2005, ZI. 2005/01/0313), bedarf es zur Glaubhaftmachung der genannten Bedrohung oder Gefährdung konkreter auf den betreffenden Fremden bezogener Umstände, die gerade in seinem Fall eine solche Bedrohung oder Gefährdung im Fall seiner Abschiebung als wahrscheinlich erscheinen lassen (VwGH 26.11.1999, ZI 96/21/0499, VwGH 09.05.2003, ZI.98/18/0317; vgl auch VwGH 16.07.2003, ZI. 2003/01/0059): "Davon abgesehen liegt es aber beim Asylwerber, besondere Gründe, die für die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes im zuständigen Mitgliedstaat sprechen, vorzubringen und glaubhaft zu machen. Dazu wird es erforderlich sein, dass der Asylwerber ein ausreichend konkretes Vorbringen erstattet, warum die Verbringung in den zuständigen Mitgliedstaat gerade für ihn die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes, insbesondere einer Verletzung von Art 3 EMRK, nach sich ziehen könnte, und er die Asylbehörden davon überzeugt, dass der behauptete Sachverhalt (zumindest) wahrscheinlich ist." (VwGH 23.01.2007, ZI. 2006/01/0949). Die Judikatur des VfGH zu den Determinanten dieser Nachprüfung lehnt sich richtigerweise an die Rechtsprechung des EGMR an und lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die bloße Möglichkeit einer dem Artikel 3, EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben werden soll, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat als unzulässig erscheinen zu lassen. Wenn keine Gruppenverfolgung oder sonstige amtswegig zu berücksichtigende notorische Umstände grober Menschenrechtsverletzungen in Mitgliedstaaten der EU in Bezug auf Artikel 3, EMRK vorliegen (VwGH 27.09.2005, ZI. 2005/01/0313), bedarf es zur Glaubhaftmachung der genannten Bedrohung oder Gefährdung konkreter auf den betreffenden Fremden bezogener Umstände, die gerade in seinem Fall eine solche Bedrohung oder Gefährdung im Fall seiner Abschiebung als wahrscheinlich erscheinen lassen (VwGH 26.11.1999, ZI 96/21/0499, VwGH 09.05.2003, ZI.98/18/0317; vergleiche auch VwGH 16.07.2003, ZI.2003/01/0059): "Davon abgesehen liegt es aber beim Asylwerber, besondere Gründe, die für die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes im zuständigen Mitgliedstaat sprechen, vorzubringen und glaubhaft zu machen. Dazu wird es erforderlich sein, dass der Asylwerber ein ausreichend konkretes Vorbringen erstattet, warum die Verbringung in den zuständigen Mitgliedstaat gerade für ihn die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes, insbesondere einer Verletzung von Artikel 3, EMRK, nach sich ziehen könnte, und er die Asylbehörden davon überzeugt, dass der behauptete Sachverhalt (zumindest) wahrscheinlich ist." (VwGH 23.01.2007, ZI. 2006/01/0949).

Die Vorlage allgemeiner Berichte ersetzt dieses Erfordernis in der Regel nicht (vgl VwGH 17.02.1998, ZI.96/18/0379; EGMR Mamatkulov & Askarov v Türkei, Rs 46827, 46951/99, 71-77), eine geringe Anerkennungsquote, eine mögliche Festnahme im Falle einer Überstellung ebenso eine allfällige Unterschreitung des verfahrensrechtlichen Standards des Art. 13 EMRK sind für sich genommen nicht ausreichend, die Wahrscheinlichkeit einer hier relevanten Menschenrechtsverletzung darzutun. Relevant wäre dagegen etwa das Vertreten von mit der GFK unvertretbaren

rechtlichen Sonderpositionen in einem Mitgliedstaat oder das Vorliegen einer massiv rechtswidrigen Verfahrensgestaltung im individuellen Fall, wenn der Asylantrag im zuständigen Mitgliedstaat bereits abgewiesen wurde (Art. 16 Abs 1 lit. e Dublin II VO). Eine ausdrückliche Übernahmeerklärung des anderen Mitgliedstaates hat in die Abwägung einzufließen (VwGH 31.03.2005, Zl. 2002/20/0582, VwGH 31.05.2005, Zl. 2005/20/0025, VwGH 25.04.2006, Zl. 2006/19/0673), ebenso andere Zusicherungen der europäischen Partnerstaaten Österreichs (zur Bedeutung solcher Sachverhalte Filzwieser/Liebming, Dublin II VO, K13. zu Art 19 Dublin II VO). Die Vorlage allgemeiner Berichte ersetzt dieses Erfordernis in der Regel nicht (vergleiche VwGH 17.02.1998, Zl. 96/18/0379; EGMR Mamatkulov & Askarov v Türkei, Rs 46827, 46951/99, 71-77), eine geringe Anerkennungsquote, eine mögliche Festnahme im Falle einer Überstellung ebenso eine allfällige Unterschreitung des verfahrensrechtlichen Standards des Artikel 13, EMRK sind für sich genommen nicht ausreichend, die Wahrscheinlichkeit einer hier relevanten Menschenrechtsverletzung darzutun. Relevant wäre dagegen etwa das Vertreten von mit der GFK unververtretbaren rechtlichen Sonderpositionen in einem Mitgliedstaat oder das Vorliegen einer massiv rechtswidrigen Verfahrensgestaltung im individuellen Fall, wenn der Asylantrag im zuständigen Mitgliedstaat bereits abgewiesen wurde (Artikel 16, Absatz eins, Litera e, Dublin römisch zwei VO). Eine ausdrückliche Übernahmeerklärung des anderen Mitgliedstaates hat in die Abwägung einzufließen (VwGH 31.03.2005, Zl. 2002/20/0582, VwGH 31.05.2005, Zl. 2005/20/0025, VwGH 25.04.2006, Zl. 2006/19/0673), ebenso andere Zusicherungen der europäischen Partnerstaaten Österreichs (zur Bedeutung solcher Sachverhalte Filzwieser/Liebming, Dublin römisch zwei VO, K13. zu Artikel 19, Dublin römisch zwei VO).

Weiterhin hatte der Asylgerichtshof folgende Umstände zu berücksichtigen:

Bei entsprechender Häufung von Fällen, in denen in Folge Ausübung des Selbsteintrittsrechts die gemeinschaftsrechtliche Zuständigkeit nicht effektuiert werden kann, kann eine Gefährdung des "effet utile" Grundsatzes des Gemeinschaftsrechts entstehen.

Zur effektiven Umsetzung des Gemeinschaftsrechts sind alle staatlichen Organe kraft Gemeinschaftsrechts verpflichtet.

Der Verordnungsgeber der Dublin II VO, offenbar im Glauben, dass sich alle Mitgliedstaaten untereinander als "sicher" ansehen können, wodurch auch eine Überstellung vom einen in den anderen Mitgliedstaat keine realen Risiken von Menschenrechtsverletzungen bewirken könnte (vgl. insbesondere den 2. Erwägungsgrund der Präambel der Dublin II VO), hat keine eindeutigen verfahrens- oder materiellrechtlichen Vorgaben für solche Fälle getroffen hat, diesbezüglich lässt sich aber aus dem Gebot der menschenrechtskonformen Auslegung des Gemeinschaftsrechts und aus Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Verfahrensgrundrechte ableiten, dass bei ausnahmsweiser Verletzung der EMRK bei Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat eine Überstellung nicht stattfinden darf. Die Beachtung des Effizienzgebots (das etwa eine pauschale Anwendung des Selbsteintrittsrechts oder eine innerstaatliche Verfahrensgestaltung, die Verfahren nach der Dublin II VO umfangreicher gestaltet als materielle Verfahren verbietet) und die Einhaltung der Gebote der EMRK stehen daher bei richtiger Anwendung nicht in Widerspruch (Filzwieser, *migraLex*, 1/2007, 18ff, Filzwieser/Liebming, Dublin II VO², K8-K13. zu Art. 19). Der Verordnungsgeber der Dublin römisch zwei VO, offenbar im Glauben, dass sich alle Mitgliedstaaten untereinander als "sicher" ansehen können, wodurch auch eine Überstellung vom einen in den anderen Mitgliedstaat keine realen Risiken von Menschenrechtsverletzungen bewirken könnte (vergleiche insbesondere den 2. Erwägungsgrund der Präambel der Dublin römisch zwei VO), hat keine eindeutigen verfahrens- oder materiellrechtlichen Vorgaben für solche Fälle getroffen hat, diesbezüglich lässt sich aber aus dem Gebot der menschenrechtskonformen Auslegung des Gemeinschaftsrechts und aus Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Verfahrensgrundrechte ableiten, dass bei ausnahmsweiser Verletzung der EMRK bei Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat eine Überstellung nicht stattfinden darf. Die Beachtung des Effizienzgebots (das etwa eine pauschale Anwendung des Selbsteintrittsrechts oder eine innerstaatliche Verfahrensgestaltung, die Verfahren nach der Dublin römisch zwei VO umfangreicher gestaltet als materielle Verfahren verbietet) und die Einhaltung der Gebote der EMRK stehen daher bei richtiger Anwendung nicht in Widerspruch (Filzwieser, *migraLex*, 1 aus 2007,, 18ff, Filzwieser/Liebming, Dublin römisch zwei VO², K8-K13. zu Artikel 19,).

Die allfällige Rechtswidrigkeit von Gemeinschaftsrecht kann nur von den zuständigen gemeinschaftsrechtlichen Organen, nicht aber von Organen der Mitgliedstaaten rechtsgültig festgestellt werden. Der EGMR hat jüngst festgestellt, dass die Rechtsschutz des Gemeinschaftsrechts regelmäßig den Anforderungen der EMRK entspricht (30.06.2005, *Bosphorus Airlines v Irland*, Rs 45036/98).

Es bedarf sohin europarechtlich eines im besonderen Maße substantiierten Vorbringens und des Vorliegens besonderer vom Antragsteller bescheinigter außergewöhnlicher Umstände, um die grundsätzliche europarechtlich gebotene Annahme der "Sicherheit" der Partnerstaaten der Europäischen Union als einer Gemeinschaft des Rechts im individuellen Fall erschüttern zu können. Diesem Grundsatz entspricht auch die durch das AsylG 2005 eingeführte gesetzliche Klarstellung des § 5 Abs 3 AsylG, die Elemente einer Beweislastumkehr enthält. Es trifft zwar ohne Zweifel zu, dass Asylwerber in ihrer besonderen Situation häufig keine Möglichkeit haben, Beweismittel vorzulegen (wobei dem durch das Institut des Rechtsberaters begegnet werden kann), und dies mitzubeachten ist (VwGH, 23.01.2007, Zl. 2006/01/0949), dies kann aber nicht pauschal dazu führen, die vom Gesetzgeber - im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht - vorgenommene Wertung des § 5 Abs 3 AsylG überhaupt für unbeachtlich zu erklären (dementsprechend in ihrer Undifferenziertheit verfehlt, Feßl/Holzschuster, AsylG 2005, 225ff). Eine Rechtsprechung, die in Bezug auf Mitgliedstaaten der EU faktisch höhere Anforderungen entwickelte, als jene des EGMR in Bezug auf Drittstaaten wäre jedenfalls gemeinschaftsrechtswidrig.

2.1.2.1. Medizinische Krankheitszustände

2.1.2.1.1. Unbestritten ist, dass nach der allgemeinen Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK und Krankheiten, die auch im vorliegenden Fall maßgeblich ist, eine Überstellung nach Polen nicht zulässig wäre, wenn durch die Überstellung eine existenzbedrohende Situation drohte und diesfalls das Selbsteintrittsrecht der Dublin II VO zwingend auszuüben wäre.

2.1.2.1.1. Unbestritten ist, dass nach der allgemeinen Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3, EMRK und Krankheiten, die auch im vorliegenden Fall maßgeblich ist, eine Überstellung nach Polen nicht zulässig wäre, wenn durch die Überstellung eine existenzbedrohende Situation drohte und diesfalls das Selbsteintrittsrecht der Dublin römisch zwei VO zwingend auszuüben wäre.

In diesem Zusammenhang ist vorerst auf das jüngste diesbezügliche Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 06.03.2008, Zl: B 2400/07-9) zu verweisen, welches die aktuelle Rechtsprechung des EGMR zur Frage der Vereinbarkeit der Abschiebung Kranker in einen anderen Staat mit Art. 3 EMRK festhält (D. v. the United Kingdom, EGMR 02.05.1997, Appl. 30.240/96, newsletter 1997,93; Bensaid, EGMR 06.02.2001, Appl. 44.599/98, newsletter 2001,26; Ndangoya, EGMR 22.06.2004, Appl. 17.868/03; Salkic and others, EGMR 29.06.2004, Appl. 7702/04; Ovdienko, EGMR 31.05.2005, Appl. 1383/04; Hukic, EGMR 29.09.2005, Appl. 17.416/05; EGMR Ayegh, 07.11.2006; Appl. 4701/05; EGMR Goncharova & Alekseytsev, 03.05.2007, Appl. 31.246/06). In diesem Zusammenhang ist vorerst auf das jüngste diesbezügliche Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 06.03.2008, Zl: B 2400/07-9) zu verweisen, welches die aktuelle Rechtsprechung des EGMR zur Frage der Vereinbarkeit der Abschiebung Kranker in einen anderen Staat mit Artikel 3, EMRK festhält (D. v. the United Kingdom, EGMR 02.05.1997, Appl. 30.240/96, newsletter 1997,93; Bensaid, EGMR 06.02.2001, Appl. 44.599/98, newsletter 2001,26; Ndangoya, EGMR 22.06.2004, Appl. 17.868/03; Salkic and others, EGMR 29.06.2004, Appl. 7702/04; Ovdienko, EGMR 31.05.2005, Appl. 1383/04; Hukic, EGMR 29.09.2005, Appl. 17.416/05; EGMR Ayegh, 07.11.2006; Appl. 4701/05; EGMR Goncharova & Alekseytsev, 03.05.2007, Appl. 31.246/06).

Zusammenfassend führt der VfGH aus, das sich aus den erwähnten Entscheidungen des EGMR ergibt, dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaates gibt. Nur bei Vorliegen

außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung in Art. 3 EMRK. Solche liegen etwa vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde, unter qualvollen Umständen zu sterben (Fall D. v. the United Kingdom). Zusammenfassend führt der VfGH aus, das sich aus den erwähnten Entscheidungen des EGMR ergibt, dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaates gibt. Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung in Artikel 3, EMRK. Solche liegen etwa vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde, unter qualvollen Umständen zu sterben (Fall D. v. the United Kingdom).

Jüngste Rechtsprechung des EGMR (N vs UK, 27.05.2008) und Literaturmeinungen (Premiszl, Migralex 2/2008, 54ff, Schutz vor Abschiebung von Traumatisierten in "Dublin-Verfahren") bestätigen diese Einschätzung, wobei noch darauf hinzuweisen ist, dass EU-Staaten verpflichtet sind, die Aufnahme richtlinie umzusetzen und sohin jedenfalls eine begründete Vermutung des Bestehens einer medizinischen Versorgung besteht. Jüngste Rechtsprechung des EGMR (N vs UK, 27.05.2008) und Literaturmeinungen (Premiszl, Migralex 2 aus 2008,, 54ff, Schutz vor Abschiebung von Traumatisierten in "Dublin-Verfahren") bestätigen diese Einschätzung, wobei noch darauf hinzuweisen ist, dass EU-Staaten verpflichtet sind, die Aufnahme richtlinie umzusetzen und sohin jedenfalls eine begründete Vermutung des Bestehens einer medizinischen Versorgung besteht.

Aus diesen Judikaturlinien des EGMR ergibt sich jedenfalls der für das vorliegende Beschwerdeverfahren relevante Prüfungsmaßstab.

Nach der geltenden Rechtslage ist eine Überstellung dann unzulässig, wenn die Durchführung eine in den Bereich des Art 3 EMRK reichende Verschlechterung des Krankheitsverlaufs oder der Heilungsmöglichkeiten bewirken würde (siehe Feststellungen des Innenausschusses zu § 30 AsylG); dabei sind die von den Asylbehörden festzustellenden Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat als Hintergrundinformation beachtlich, sodass es sich quasi um eine "erweiterte Prüfung der Transportfähigkeit" handelt. Nach der geltenden Rechtslage ist eine Überstellung dann unzulässig, wenn die Durchführung eine in den Bereich des Artikel 3, EMRK reichende Verschlechterung des Krankheitsverlaufs oder der Heilungsmöglichkeiten bewirken würde (siehe Feststellungen des Innenausschusses zu Paragraph 30, AsylG); dabei sind die von den Asylbehörden festzustellenden Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat als Hintergrundinformation beachtlich, sodass es sich quasi um eine "erweiterte Prüfung der Transportfähigkeit" handelt.

Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung der Art. 3 EMRK-Relevanz einer psychischen Erkrankung angesichts einer Abschiebung sind Aufenthalte in geschlossenen Psychiatrien infolge von Einweisungen oder auch Freiwilligkeit, die Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Intensität der Inanspruchnahme medizinisch-psychiatrischer Leistungen, die Möglichkeit einer wenn auch gemessen am Aufenthaltsstaat schlechteren medizinischen Versorgung im Zielstaat sowie die vom Abschiebestaat gewährleisteten Garantien in Hinblick auf eine möglichst schonende Verbringung. Rechtfertigen diese Kriterien eine Abschiebung, hat eine denkmögliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder ungünstige Entwicklung des Gesundheitszustands außer Betracht zu bleiben, geschweige denn vermag die Verursachung von überstellungsbedingtem mentalen Stress eine Abschiebung unzulässig machen. Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung der Artikel 3, EMRK-Relevanz einer psychischen Erkrankung angesichts einer Abschiebung sind Aufenthalte in geschlossenen Psychiatrien infolge von Einweisungen oder auch Freiwilligkeit, die Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Intensität der Inanspruchnahme medizinisch-psychiatrischer Leistungen, die Möglichkeit einer wenn auch gemessen am Aufenthaltsstaat schlechteren medizinischen Versorgung im Zielstaat sowie die vom Abschiebestaat gewährleisteten Garantien in Hinblick auf eine möglichst schonende Verbringung. Rechtfertigen diese Kriterien eine Abschiebung, hat eine denkmögliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder ungünstige Entwicklung des Gesundheitszustands außer Betracht zu bleiben, geschweige denn vermag die Verursachung von überstellungsbedingtem mentalen Stress eine Abschiebung unzulässig machen.

2.1.2.1.2. In diesem Zusammenhang sind jedoch die Feststellungen des Bundesasylamtes zum Gesundheitszustand und zur Überstellungsfähigkeit des 1.-Beschwerdeführers äußerst mangelhaft. Wie in der Beschwerde zu Recht ausgeführt, hätte das Bundesasylamt zur Feststellung des aktuellen Gesundheitszustandes und der Überstellungsfähigkeit des 1.-Beschwerdeführers ein aktuelles Gutachten einholen müssen, zumal das Bundesasylamt

seine Feststellungen auf die gutachterliche Stellungnahme vom 21.03.2009 von Dr. XXXX stützt, welche bereits fast sechs Monate zurückliegt und zu einem Zeitpunkt erstellt wurde, als die Krebserkrankung des 1.-Beschwerdeführers noch nicht bekannt war. Seither hat sich jedoch der Gesundheitszustand des 1.-Beschwerdeführers durch die Diagnose, die Krankenhausaufenthalte und die Chemotherapie erheblich verändert. Zuletzt war der Beschwerdeführer ab 31.08.2009 für eine weitere Untersuchung in der Krankenanstalt XXXX stationär aufgenommen. 2.1.2.1.2. In diesem Zusammenhang sind jedoch die Feststellungen des Bundesasylamtes zum Gesundheitszustand und zur Überstellungsfähigkeit des 1.-Beschwerdeführers äußerst mangelhaft. Wie in der Beschwerde zu Recht ausgeführt, hätte das Bundesasylamt zur Feststellung des aktuellen Gesundheitszustandes und der Überstellungsfähigkeit des 1.-Beschwerdeführers ein aktuelles Gutachten einholen müssen, zumal das Bundesasylamt seine Feststellungen auf die gutachterliche Stellungnahme vom 21.03.2009 von Dr. römisch 40 stützt, welche bereits fast sechs Monate zurückliegt und zu einem Zeitpunkt erstellt wurde, als die Krebserkrankung des 1.-Beschwerdeführers noch nicht bekannt war. Seither hat sich jedoch der Gesundheitszustand des 1.-Beschwerdeführers durch die Diagnose, die Krankenhausaufenthalte und die Chemotherapie erheblich verändert. Zuletzt war der Beschwerdeführer ab 31.08.2009 für eine weitere Untersuchung in der Krankenanstalt römisch 40 stationär aufgenommen.

Die Einholung eines aktuellen Gutachtens sowie eine nachfolgende erneute Einvernahme der Beschwerdeführer hiezu erscheint daher zwingend angezeigt, will man in diesem Fall nicht bereits aus humanitären Gründen vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen.

Entscheidungsreife läge somit in concreto erst vor, wenn die Überstellungsfähigkeit unter Berücksichtigung der psychischen und physischen Leidenszustände des 1.-Beschwerdeführers bejaht und somit die maßgebliche Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK verneint werden kann. Hiezu wird es auch zweckmäßig sein, die Feststellungen des Bescheides über die Behandlung kranker Personen in Polen (die zum überwiegenden Teil über ein Jahr alt sind) zu aktualisieren bzw. im Bezug auf die Behandlung krebserkrankter Personen und die Möglichkeit einer Chemotherapie in Polen zu ergänzen. Entscheidungsreife läge somit in concreto erst vor, wenn die Überstellungsfähigkeit unter Berücksichtigung der psychischen und physischen Leidenszustände des 1.-Beschwerdeführers bejaht und somit die maßgebliche Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Artikel 3, EMRK verneint werden kann. Hiezu wird es auch zweckmäßig sein, die Feststellungen des Bescheides über die Behandlung kranker Personen in Polen (die zum überwiegenden Teil über ein Jahr alt sind) zu aktualisieren bzw. im Bezug auf die Behandlung krebserkrankter Personen und die Möglichkeit einer Chemotherapie in Polen zu ergänzen.

Es war daher zusammengefasst nach § 41 Abs 3 3.Satz AsylG vorzugehen. Es war daher zusammengefasst nach Paragraph 41, Absatz 3, 3.Satz AsylG vorzugehen.

2.2. Gemäß § 41 Abs. 4 AsylG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. 2.2. Gemäß Paragraph 41, Absatz 4, AsylG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Familienverfahren, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>